

## **Zuständigkeit der Arbeitsgerichte**

### **Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen**

Arbeitsgerichte sind gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) grundsätzlich für Streitigkeiten aus Arbeitsverträgen zuständig. Im Vergleich zu den "normalen" Zivilgerichten bieten die arbeitsgerichtlichen Verfahren einige Besonderheiten. So gilt vor dem Arbeitsgericht gemäß § 61 a ArbGG ein besonderes Beschleunigungsgebot, damit die Arbeitsvertragsparteien möglichst schnell Klarheit über die geltend gemachten Ansprüche, z.B. über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nach einer Kündigung erhalten. Außerdem ist das Arbeitsgericht neben einem Berufsrichter mit zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt, von denen einer aus den Kreisen der Arbeitnehmer und einer aus den Kreisen der Arbeitgeber stammt. Dies soll für eine möglichst praxisnahe und ausgewogene Entscheidung des Gerichts sorgen. Damit vor allem die Arbeitnehmer das Arbeitsgericht ohne Angst vor hohen Kosten anrufen können, gilt zudem, dass im erstinstanzlichen Verfahren jede Seite ihre Kosten unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits selbst trägt, § 12 a KSchG.

### **Ansprüche arbeitnehmerähnlicher Personen**

Wenig bekannt ist, dass der Weg zum Arbeitsgericht nicht nur Arbeitnehmern, sondern auch sogenannten arbeitnehmerähnlichen Personen offensteht, § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. Arbeitnehmerähnliche Personen sind Beschäftigte, die zwar keine Arbeitnehmer, sondern Selbstständige sind, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit aber gesetzlich dennoch einen besonderen Schutz genießen. Gesetzlich nicht ganz klar geregelt ist, nach welchen Kriterien eine wirtschaftliche Unselbstständigkeit festzustellen ist. Wie das LAG Köln, Beschluss vom 03. 09. 2021 – 9 Ta 115 / 21 in einer aktuellen Entscheidung betont hat, spricht eine mehrmonatige Tätigkeit eines Beschäftigten für einen Auftraggeber ohne Entgeltzahlung gegen die Annahme einer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit.

### **Entscheidung des LAG Köln vom 03. 09. 2021 – 9 Ta 115 7 21**

In dem konkreten Fall war ein Selbstständiger 16 Monate lang für einen Auftraggeber tätig, ohne hierfür ein Entgelt erhalten zu haben. Mit einer Klage vor dem Arbeitsgericht machte er Vergütungsansprüche gegen den Auftraggeber geltend und berief sich darauf, dass er im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses als Arbeitnehmer oder zumindest als arbeitnehmerähnliche Person tätig gewesen sei. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied jedoch, dass aufgrund der langen Tätigkeit ohne Entgeltzahlung nicht ersichtlich sei, dass der Kläger auf die Einkünfte aus der Tätigkeit für den Beklagten zur Sicherung seiner Existenzgrundlage angewiesen war. Es verneinte daher das Vorliegen einer arbeitnehmerähnlichen Stellung und damit die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, so dass nun die Zivilgerichte (zuständig ist nun das Landgericht Köln) über den vom Beschäftigten geltend gemachten Anspruch auf Vergütung entscheiden muss.

Ihr Ansprechpartner ist:

Marten Reichenau  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Tel. +49 30 69 80 90 70  
reichenau@mayr-arbeitsrecht.de